



Bauernverband Aargau

**Bauernverband Aargau**

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

**BVA Versicherungen**

056 460 50 40

**BVA Treuhand**

056 460 50 55

# Standesvertretung

**Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014**

**2014**

# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5, 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.6.2014

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3  
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 8  
Raumplanungsverordnung (RPV) ..... 16  
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)..... 17  
BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... 19  
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) ..... 21  
BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... 22  
WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) 31  
BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) ..... 34  
BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 36  
Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17..... 37

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Die ersten Erfahrungen haben die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Massnahmen der AP 14-17 gezeigt. Zahlreiche Fragen sind aufgetaucht, die meist sehr praktischer Natur waren und hauptsächlich die Einführung der neuen Direktzahlungen betreffen. Teilweise musste der Bund provisorische Massnahmen ergreifen oder die Einführung gewisser Massnahmen verschieben. Die Weisungen zu den Verordnungen wurden Mitte März veröffentlicht. Die Unsicherheit ist gross und verursacht bei den Bauernfamilien eine gewisse Unzufriedenheit. Diese Situation wird sicherlich bis Ende Jahr oder mindestens bis im November dauern, denn erst zu diesem Zeitpunkt wird die Höhe der Übergangsbeiträge und somit die totalen Direktzahlungen pro Betrieb bekannt sein

Es ist somit äusserst wichtig, dass in dieser Einführungsphase Stabilität hergestellt wird und versucht wird, die Verfahren und die Anforderungen zu vereinfachen. Es ist festzuhalten, dass die versprochenen administrativen Vereinfachungen nicht erfolgt sind, im Gegenteil müssen auf allen Ebenen teils massive administrative Mehraufwendungen in Kauf genommen werden.

Die AP 14-17 kann nun nicht im notwendigen Ausmass „verbessert“ werden. Erstens ist die Politik bereits bei der Einführung nicht auf die Forderungen der Landwirtschaft eingegangen (und wird es nun auch nicht nachholen wollen) und zweitens würde die Korrektur aller notwendigen Probleme zum Schiffbruch der gesamten AP führen. Anpassungen werden zur AP 2018ff vollumfänglich umgesetzt werden müssen. Die kommenden 4 Jahre sind als unglückliche Übergangslösung zu verstehen, es werden somit nur die am dringendsten zu ändernden Punkte angesprochen.

### **Einzelkulturbeiträge**

Der Bundesrat hat die Änderungen, welche das Parlament beim Artikel 54 vollzog, zu wenig berücksichtigt. Das Futtergetreide muss auch von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können, zumal diese Kultur sämtliche Kriterien des BLW für den Bezug eines Einzelkulturbeitrages erfüllt:

- Die Wirtschaftlichkeit bei der Futtergetreideproduktion ist sehr gering. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag (inklusive Direktzahlungen) lag im Jahr 2011 bei knapp Fr. 2000.-/ha. Mit den Änderungen, die im Rahmen der AP 14-17 vorgeschlagen sind, wird dieser Deckungsbeitrag noch weiter auf ungefähr Fr. 1600.-/ha sinken.
- Das Kalorienproduktionspotential des Futtergetreides ist bedeutend und die Energie- und Proteinzufuhr in Form von Futtergetreide ist nötig für eine ausgeglichene Fütterung von Nutztieren
- Die einheimische Produktion von Futtergetreide nimmt kontinuierlich ab, während die Importe ständig zunehmen. Die Konsequenz ist ein starker Rückgang des Selbstversorgungsgrades mit Futtergetreide, welcher heute noch bei 54% liegt. Diese Entwicklung ist gegensätzlich zu den Bestrebungen zur Ernährungssouveränität

Ein Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide muss für die Ernte 2015 eingeführt werden. Dieser soll mittels Reduktion der Biodiversitätsförderbeiträgen oder den Landschaftsqualitätsbeiträgen finanziert werden.

### **Standardarbeitskraft-Faktoren**

Die formulierten Fragen im Rahmen der Motion von Léo Müller müssen konkretisiert werden

Es ist wichtig, das System nicht zu verkomplizieren,. Es muss auch vorgesehen werden, dass Betriebe, welche durch diese Änderung einen Nachteil erfahren würden, einen Aufschub bei der Umsetzung oder die Möglichkeit einer Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen erhalten.

### **Wechsel des Importsystems bei Fleischimporten**

Im Jahr 2013 hat das Parlament eine Wiedereinführung einer Inandleistungskomponente für rotes Fleisch beschlossen (Art. 48 Abs. 2<sup>bis</sup> LWG). Bis zum Jahr 2015 sollen 40% bis 50% der Zollkontingentsanteile auf Basis der Inandleistung (Anzahl Schlachtungen im Inland) vergeben werden. Die Bemessungsperiode für die erstmalige Umsetzung der neuen Regelung dauert vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014.

Gleichzeitig wurde mit diesem Entscheid festgelegt, dass neu ebenfalls Entsorgungsbeiträge für Geflügel und Pferde entrichtet werden müssen (Art. 45a TSG). Die geringeren Versteigerungkontingente werden zu Folge habe, dass die Einnahmen des Bundes sinken werden. Die Einführung der Inlandsleistungskomponente für rotes Fleisch wird zu Mindereinnahmen von ungefähr 36 Mio. Fr. führen. Die neuen Entsorgungsbeiträge des Bundes für das Geflügel und Tiere der Pferdegattung (Equiden) werden auf ungefähr 1-2 Mio. Fr. geschätzt. Am Beispiel des Durchschnitts der Jahre 2012/13 zeigt sich, dass trotz geringeren Einnahmen bei gleichzeitig höheren Ausgaben einen positiven Nettoerlös von ungefähr 25 Mio. Fr. realisiert worden wäre. Die Einnahmen liegen also noch immer über dem prognostizierten Budget des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun entschieden, dass die die finanziellen Ausfälle aufgrund der Einführung der Inandleistung im Agrarbudget durch Kürzungen kompensiert werden müssen. Bei den Krediten zugunsten der Viehwirtschaft im Zahlungsrahmen Produktion, sollen 3 Mio. CHF eingespart werden. Beim Kredit der Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge auch Dauergrünland) betragen die Einsparungen 34 Mio. CHF. In Anbetracht der realisierten Einnahmen des Bundes aus den Versteigerungen, ist eine Kürzung des Agrarkredits nicht nachvollziehbar. Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget nicht zulässig. Der Bundesrat hat von einer solchen Zweckbindung auf Stufe des Gesetzes mit folgender Begründung abgesehen: Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812: „Auf eine Zweckbindung wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes steht.“ Im Weiteren kann angefügt werden, dass die Einnahmen aus den Versteigerungen tendenziell steigen werden in der nächsten Zeit, da aufgrund der tiefen Rindviehbestände die Importmengen zunehmen werden. Es ist daher unverständlich, weshalb der Bund den Kredit der Landwirtschaft kürzen möchte, während er gleichzeitig seine Einnahmen aus den Versteigerungen erhöhen wird.

Der Wechsel des Systems beim Import von Fleisch rechtfertigt keinerlei Budgetreduktionen in der Landwirtschaft

### **Ökologischer Leistungsnachweis**

Bei den Artikeln zum Landwirtschaftsgesetz gab es keine wichtigen Änderungen betreffend dem ökologischen Leistungsnachweis. Aus diesem Grund gibt es keinen Anlass, die Anforderungen bei den Verordnungen zu verschärfen.

Die Massnahmen betreffend Erosionsschutz müssen angepasst werden, damit sie auch in der Praxis umsetzbar sind. Die vorgesehene Tabelle enthält

Mängel und Fehler die korrigiert werden müssen. Aufgrund dieser Situation ist die Übergangslösung bis Ende 2016 notwendig.

Eine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises wie sie in den Verordnungen gefordert wird, darf nicht angebracht werden. Dies betrifft hauptsächlich der Bereich des Erosionsschutzes. Darauf soll verzichtet werden.

Begründung:

1. Kein Landwirt vernachlässigt absichtlich seine Produktionsgrundlage. Kein Landwirt hat Interesse an Erosion, weshalb er bereits heute das in seinen Möglichkeiten stehende unternimmt, um Erosion zu verhindern.
2. Tritt Erosion auf, so ist der Landwirt bereits bestraft genug (Ertragsausfall, Bodenwertreduktion). Es muss nicht weiter bestraft werden.

Deshalb: Anstelle eines Strafreglements soll auf die Sensibilisierung der Landwirte fokussiert werden. Mittels gezielter Weiterbildung und Infokampagnen kommen wir beim Thema Bodenschutz entschieden weiter!

### **Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**

Zahlreiche praktische Probleme sind im Rahmen der Einführung dieser neuen Beitragsart entstanden, so zum Beispiel bei der Sömmerung von Milchkühen, bei der Kälbermast etc. Es wär kontraproduktiv, Betriebe zu bestrafen, die verschiedene Produktionsweisen kombinieren, zum Beispiel die Milchproduktion und die Kälbermast. Die Berücksichtigung des Raufutters, welche während der Sömmerung verzehrt wird, ist jedoch zu begrüßen.

Einfache Lösungen müssen bei dieser neuen Beitragsart gefunden und umgesetzt werden.

### **Landschaftsqualitätsbeiträge**

Im Bereich der Landschaftsqualitätsbeiträge können grosse Unterschiede zwischen den Kantonen festgestellt werden. Landschaften sind jedoch nicht an kantonale Grenzen gebunden. Es ist deshalb wichtig, auf dem nationalen Plan eine gewisse Homogenität im Bereich der Bedingungen für die Beiträge zu erarbeiten.

**Es ist wichtig, dass der Bund die Landschaftsqualitätsbeiträge mit einfachen und pragmatischen Massnahmen fördert, welche die Landschaftsqualität verbessert, ohne die Produktionsfunktion der Landwirtschaft einzuschränken.**

Die Einführung war bereits massiv bestritten und umkämpft. Dieses Konzept wurde trotz dem Widerstand der Landwirtschaft eingeführt. Die ersten Projekte zeigen akuten Korrektur- und Vereinfachungsbedarf:

- Der regionale Ansatz des Konzeptes muss gestrichen werden. Die LQB sind neu als eine vom BLW vorgegebene Massnahme der Direktzahlung zu deklarieren und über die Teilnahme wird einzelbetrieblich entschieden.

- Eine Ausstiegsklausel nach 4 Jahren muss zugesichert werden.
- Die jährliche Austauschbarkeit der vorgeschlagenen und einzelbetrieblich gewählten Massnahmen muss sichergestellt werden.
- Der finanzielle Rahmen für die LQB muss beschränkt bleiben.
- Die Anmeldung an die LQB muss einzelbetrieblich einfach und ohne die Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Beratung erfolgen können

### **Ressourceneffizienzbeiträge**

Die Ressourceneffizienz ist eine der grössten Herausforderungen der Landwirtschaft. Die verwendeten Techniken unterliegen einer ständigen Entwicklung, weshalb es wichtig ist, klare und regelmässig aktualisierte Richtlinien zu haben.

Auch in diesem Bereich müssen administrativ vereinfachte Prozesse schnell umgesetzt werden. Zu prüfen ist die Förderung von Tröpfchenbewässerungssystemen. Diese sind bezüglich Ressourceneffizienz (Wasser) sehr bedeutend in den Spezialkulturen.

### **Biodiversitätsbeiträge**

Die Bienen spielen eine wichtige Rolle für die Landwirtschaft. Die Bienenhaltung ist jedoch mit grossen Problemen konfrontiert: Verringerung der Anzahl und Überalterung der Imker, Überwinterungstod der Bienen, Varroamilbe, etc. Die landwirtschaftliche Praxis muss angepasst werden, um die Bienen vermehrt zu schützen. Aus diesem Grund muss das Anlegen von Bienenweiden mit Hilfe von Biodiversitätsbeiträgen unterstützt werden.

Die Bienenweiden müssen ab 2015 bei den Biodiversitätsförderflächen hinzugefügt werden und es muss ein fixer Beitrag von CHF 2'500.- pro Hektar festgelegt werden.

Die Beitragshöhen der Biodiversitätsförderflächen müssen generell überprüft und tendenziell reduziert werden, da ein grosser Anreiz besteht, Flächen zu extensivieren. Dies wiederum führt zu einem tieferen Selbstversorgungsgrad und zu höheren Importen, was grundsätzlich nicht erwünscht ist.

### **Beitragshöhen für die verschiedenen Direktzahlungen**

Zahlreiche Bauernfamilien engagieren sich trotz teils unklarer Informationen bei den neu ermöglichten Beitragsarten. Sie haben das Ziel, die Senkungen der Direktzahlungen aufgrund des Systemwechsels zu kompensieren. Diese Familien müssen mehr leisten, um gleich viel finanzielle Unterstützung zu erhalten. Je nach Entwicklung wäre es nötig, die Übergangsbeiträge durch einen zusätzlichen Kredit zu erhöhen, um die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels abzufedern.

Es ist noch zu früh um Anpassungen bei den einzelnen Beitragshöhen zu machen. Die Beiträge dürfen aber in keinem Fall reduziert werden, sei dies prozentual oder individuell. Die Bauernfamilien engagieren sich aktuell bei den verschiedenen Massnahmen, bei welchen sie von den Beitragshöhen ausgehen, die in den im Oktober 2013 veröffentlichten Verordnungen publiziert wurden.

### **Kontrolle und Strafen**

Besonders im Bereich der Einführung der neuen Massnahmen existieren noch viele Themenpunkte mit Interpretationsspielraum. Zudem werden zahlreiche nachfolgende Kontrollen stattfinden. Die Anpassung des Schemas der Sanktionen an die neuen Massnahmen der AP 14-17 ist jedoch erst nach Anfang 2014 eingetreten.

Die Bauernfamilien müssen in keinem Fall Sanktionen akzeptieren, die nachfolgend eintreffen können, welche auf Punkten basieren, die anfangs 2014 nicht klar waren.



**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Im Allgemeinen kann der BVA die technischen Präzisierungen der DZV akzeptieren, im Hinblick auf ein besseres Verständnis dieser Verordnung und auch um deren Anwendung zu vereinfachen.

Der BVA stellt sich hingegen konsequent gegen sämtliche Reduktionen der Beiträge. Die Umsetzung der AP 14-17 hat bei den Bauernfamilien eine grosse Unsicherheit ausgelöst, wodurch sie nun das Bedürfnis nach mehr Stabilität haben. Eine Reduktion der Beiträge auf den 1. Januar, ein Jahr nach Inkrafttreten der AP 14-17, wäre für die Landwirtinnen und Landwirte unverständlich und würde zu einer grossen Unzufriedenheit führen. Mit dem Ziel die Umsetzung der AP 14-17 zu begünstigen, muss die Akzeptanz der neuen Agrarpolitik bei den Hauptbetroffenen, den Bauernfamilien, verstärkt werden. Die vorgesehenen Anpassungen, die diesem Ziel entgegenwirken, sind zu verwerfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art 14 Abs 4</i></p>	<p>Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.</p>	<p>Der BVA begrüsst die Einführung eines Beitrages für die "Bienenweiden" bei den Beiträgen für die Biodiversitätsförderung. Angesichts der relativ kurzen Dauer dieses Elementes (minimal 100 Tage), kann der BVA die Limitierung des Bienenweideanteils auf maximal 50% der erforderlichen BFF pro Betrieb akzeptieren.</p>
<p><i>Art 35 Abs 2bis</i></p>	<p>Entlang von Fließgewässer berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fließgewässer (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.</p>	<p>Diese Lösung ist einfach einzuführen und praxistauglicher als die Einführung eines neuen Elements im Bereich der Biodiversitätsförderung, wie es ursprünglich vorgesehen war. Der BVA war gegen ein solches neues, viel zu kompliziertes und unrealistisches Element.</p> <p>Der BVA möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass EXTENSO- und BIO-Kulturen auch in Gewässerräumen erlaubt werden sollten. Artikel 36a, Abs. 3 bestimmt, dass die Gewässerräume in <u>extensiver Weise bewirtschaftet und gestaltet</u> werden müssen.</p> <p>Weiter soll geprüft werden, ob diese Flächen wie bisher bis zum Uferrand beweidet werden können. Das würde die Situation der zu grossen Gewässerräume massiv entschärfen. Die Gewässerräume führen dazu, dass gerade in hügeligen Lagen die zusätzlichen extensiv zu bewirtschafteten Flächen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zu viel mehr Handarbeit führen.</p> <p>Der BVA regt an, dass solche Biodiversitätsflächen über das BAFU bezahlt werden, nicht über das BLW. Ziel: Klare Kostenverteilung und Kostenübernahme für Gewässerräume von den für die Gewässer zuständigen Stellen. Vor allem auch im Hinblick auf die kommende Umsetzung der Gewässerräume! Wenn den Konsumenten klar gemacht werden kann, was der Unterhalt der Biodiversitätsflächen entlang Fließgewässern für Kosten verursacht, könnte ein Umdenken eher stattfinden. Die 1. Aussage zu Art 35 Abs. 2bis ist dementsprechend noch einmal zu überdenken. Auch wenn die Vorschläge des BLW einer Vereinfachung gleichkommen, so kann es doch nicht sein, dass das Agrarbudget den Gewässerraum quersubventioniert.</p>
<p>Art 41 Abs 3 bis und 3 ter</p>	<p>3bis Gestützt auf die Änderung des Anhangs der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 23. Oktober 2013 passt der Kanton für die Beiträge ab 2015 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Tieren der Kategorie „andere Kühe“ an. Der Normalbesatz wird nur dann angepasst, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2011 und 2012, gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für „andere Kühe“, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der Normalbesatz entspricht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestoßen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe;</li> <li>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestoßen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe, geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe.</li> </ol> <p>3 ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn es sachgerecht ist.</p>	<p>Kein Kommentar zu dieser Präzisierung zur Anpassung der GVE-Faktoren für « andere Kühe »</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 46 Alpungsbeiträge		<p>Die Alpungsbeiträge, die mit der AP 14-17 eingeführt worden sind, fördern die Sömmerung der Tiere der Viehhalter. Der Beitrag von CHF 370.- pro gesömmerten NST und Jahr erhält <u>der letzte Betrieb vor dem Übergang der Tiere an den Sömmerungsbetrieb.</u></p> <p>Dies kann Probleme verursachen. Durch das Verschieben der Tiere auf einen anderen Betrieb im Jahr vor der Sömmerung, kann es vorkommen, dass der wahre Tierhalter nicht von diesem Alpungsbeitrag profitieren kann.</p> <p>Für die Berechnung der Beiträge für die Alpung und die Sömmerung ist als Referenz das vorangehende Jahr massgebend, was im konkreten Fall das Jahr 2013 wäre. Somit ist es möglich, dass der richtige Viehhalter aufgrund der obengenannten Tatsachen keine Alpungsbeiträge für das Jahr 2014 erhält.</p> <p>Der BVA fordert deshalb, dass die benachteiligten Viehhalter für das Jahr 2013 die Möglichkeit für einen Rekurs erhalten.</p> <p>In Zukunft, wo die Beiträge gemäss den Daten auf Agate ausbezahlt werden, fordert der BVA, dass die Erhebung „Sömmerung der Tiere“ durch den Halter der Tiere diesem auch automatisch die Beiträge für die Alpung, die Beiträge für RAUS und BTS sowie der Mindesttierbesatz für seinen Betrieb berücksichtigt werden..</p>
Art 52 Abs. 1	Der Produktionserschwerungsbeitrag wird pro Hektare für Flächen im Berg- und Hügelgebiet ausgerichtet und ist nach Zonen abgestuft	Kein Kommentar zu dieser Umänderung, welche die Benennung betrifft.
Art 55 Abs 1 Bst q und Abs 4 Bst c	<p>1 Beiträge werden pro Hektare oder pro Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden eigenen oder gepachteten Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q: Tal- und Hügelzone</p> <p>c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet sowie für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden im Tal- und Berggebiet.</p>	<p>Der BVA begrüsst und unterstützt die Einführung dieses neuen Elements für die Förderung der Biodiversität, durch welches gezielt gegen das Bienensterben vorgegangen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ziel ist es, die Verfügbarkeit von Nektar während der trachtlosen Zeit zu erhöhen</li> <li>• Dieses Element ist attraktiv für Ackerbauern und angepasst an alle Bodentypen</li> <li>• Das Projekt wird von Landwirten unterstützt, in Zusammenarbeit mit der LOBAG, der HAFL, Apisuisse und dem BVA. Es ist wichtig, dieser Initiative die von der Basis kommt eine Chance zu geben, da sie die Wichtigkeit der Biodiversität für die Landwirtschaft hervorhebt</li> <li>• Die von der HAFL durchgeführten Analysen im Rahmen dieses Projektes sind überzeugend: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bienenweiden sind attraktiv für die Honigbienen aber auch für andere Nützlinge und Bestäuber</li> <li>- Die Bienenweide bietet verschiedenen Insekten einen Lebensraum, wenn die extensiven Wiesen gemäht</li> </ul> </li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die verwendete Samenmischung für die Bienenweide ist aus agronomischer Sicht interessant, da in den Folgekulturen kein zusätzlicher Druck durch Unkräuter entsteht</li> <li>• Die Bienenweide erfüllt die Definition des BLW betreffend Agrobiodiversität und sie erfüllt mehrere Ziele, die der Bund im Bereich der Biodiversität gesetzt hat</li> </ul>
Art 56 Abs 1	Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a-l und q werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Kein Kommentar.
Art 57 Abs 1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	Die minimale Dauer der Bienenweide von 100 Tagen garantiert eine Blühdauer von 60-70 Tagen.
Art 69 Abs 2 Bst a	Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten.	Der Begriff "andere Getreide" wird durch «Emmer und Einkorn» ersetzt.
Art 71 Abs 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen.	Der BVA begrüsst diese Anpassung (Streichung des Ausdrucks „auf dem Betrieb“), welche die Berücksichtigung des Grünfuttermittels auf den Sömmerungsbetrieben für die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ermöglicht.
Art 78 Abs. 3	<del>Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse Bilanz», Auflage 1.12</del>	Die Anrechnung von zusätzlich 3 kg verfügbarem Stickstoff pro Hektare in der Suisse-Bilanz für Betriebe die emissionsmindernde Gülleausbringverfahren einsetzen, ist inakzeptabel und diskriminierend. Hinzu kommt, dass dies eine zusätzliche Hemmschwelle darstellt die Landwirte hindern könnte, emissionsärmere Ausbringverfahren einzusetzen.
Art 82 Abs. 2 Bst a und 4 Bst a	Als präzise Applikationstechnik gelten: a. Unterblattspritztechnik; Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung;	Kein Kommentar zu dieser Änderung der Benennung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 82 Abs, 4 Bst b</i>	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>	Kein Kommentar.
<i>Art 100 Abs. 2</i>	Nachträgliche Veränderungen der Tierbestände, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai nachzumelden.	Kein Kommentar zu dieser Präzisierung
<i>Art 105 Abs 1</i>	Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäß Anhang 8, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:	Siehe betreffenden Kommentar im Anhang 8
<i>Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</i>	Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für: a. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe g. Anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis <u>160 Tage</u> handelt.	Der BVA begrüsst diese nötige Übergangsmassnahme. Im Bereich der Erosion sind die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen für die Praxis inakzeptabel. Das System des Bodenschutzes/Erosion ist unnötig, es bedarf keiner Änderung im Vollzug, jedoch kann einer verstärkten Sensibilisierung der Landwirte mittels verbesserter Information unter Umständen zugestimmt werden.  Die Übergangsperiode ist auch nötig um das RAUS-Programm für Kälber zwischen 120 und 160 Tagen anzupassen.
<i>Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis Ziff. 2.1.1, 6.2.4</i>		Kein Kommentar zu dieser Aktualisierung. Der BVA begrüsst die Aufnahme von Spinosad auf die Liste der Pflanzenschutzmittel, die ohne Sonderbewilligung verwendet werden können. Einer pauschalen Verschärfung der Suisse Bilanz mittels Abschaffung der Krippenverluste kann nicht zugestimmt werden.
<i>Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen Ziff. 6.2.5, 10.1.1, 12.2.9, 14.1.4, 17</i>		Kein Kommentar zu dieser Präzisierung, die in die richtige Richtung geht. Der BVA bleibt bei den gemachten Forderungen, welche für die Einführung der Bienenweide gestellt wurden (Ziff. 17).
<i>Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) Ziffer 1.1, 3.1</i>		Kein Kommentar zu den Präzisierungen (Ziff. 1.1) und den Aktualisierungen (Ziff. 3.1).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 7: Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1, 6.3.2</p>	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt <del>900 850</del> Franken pro Hektar und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder ge bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag <del>450 425</del> Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.3.1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>3.1.1 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge ... <del>2500.-</del></p> <p>6.3.2 Bst, a Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p> <p>a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken.</p>	<p>Der BVA stellt sich konsequent gegen sämtliche Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit.</p> <p>Der BVA fordert einen Beitrag in der Höhe von CHF 2'500.- pro Hektare für die Bienenweide.</p> <p>6.3.2 Kein Kommentar zu dieser Änderung der Benennung</p>
<p>Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen</p>	<p><b>2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c, 2.4.17b, 3.9b</b></p> <p>c. QII: Nicht genügend Indikatorenpflanzen vorhanden für QII: (erste Grundkontrolle) oder <del>120 200</del>% x QBII (andere Kontrollen)</p> <p>Mähaufbereiter eingesetzt QII: (erste Grundkontrolle) oder 200% x QBII (andere Kontrollen)</p> <p><b>2.9.11 b und c</b></p> <p>Die Punkte werden nicht angerechnet, falls die falschen oder nicht aktuellen Flächen in einer angemessenen Frist nachgereicht wurde.</p> <p><b>2.10.3 g</b></p> <p>Deklaration der Fläche unkorrekt: zu hohe Angabe: Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 1000.- Fr.</p> <p><b>Falls diese falsche Angabe bereits im Punkt 2.1.7 dieses Anhangs bestraft wurde, soll die Sanktion nur 200.- Fr. betragen.</b></p>	<p><b>Grundsätzliches:</b></p> <p>Im Allgemeinen ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit wie in der bestehenden Kürzungsrichtlinie der LDK weiterhin anzuwenden und auch im Anhang 8 in der Einleitung zu erwähnen.</p> <p>Die Kürzungen sind so angesetzt, dass von einem Misstrauensverhältnis des Staates an die Bauernfamilien ausgegangen werden muss und erzieherische Massnahmen mittels Kürzungen ergriffen werden. Diese Grundhaltung erstaunt und ist konsequent abzulehnen.</p> <p>Die bestehende Regelung, welche den vollziehenden Stellen einen Ermessensspielraum in der Kürzung der DZ gibt, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Bei Erschwerung der Kontrollen soll weiterhin der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden können, von einer Kürzung soll jedoch abgesehen werden. Die vorgeschlagene Regelung öffnet Tür und Tor für Willkür. Zudem, solange die Kontrolle stattfinden kann, ist lediglich der Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Eine pauschale Kürzung der Beiträge ist nicht rechtmässig.</p> <p>Art 2.2.2 bis 2.2.3 und Art. 3.6</p> <p>Das vorgeschlagene System ist eine massive Verletzung der Verhältnismässigkeit und bedeutet eine starke Verschärfung der bestehenden Praxis und kann so nicht akzeptiert werden. Das bishe-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>rige System mit Punktvergaben im Falle von fehlenden oder verspätet eingereichten Dokumenten hat sich bewährt und soll unbedingt beibehalten werden.</p> <p><b>Betreffend die Ziffern: 2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c, 2.4.17b, 3.9b</b></p> <p>Eine Kürzung um 200% wäre unverhältnismässig und bestraft den Landwirt zu stark. Zum Zeitpunkt der Erhebung kann er noch nicht mit Sicherheit sagen, ob er die Qualitätsanforderungen im Laufe der Vegetation erfüllen wird. Die Entwicklung der Zeigerpflanzen hängt naturbedingt von zahlreichen Faktoren ab, die im Voraus nicht absehbar sind. Eine Sanktion im Umfang von 120% wäre in einem solchen Fall angemessener.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sind unverhältnismässig. Insbesondere fehlt die Abstufung und damit wird die Gewichtung des Verstosses nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Betreffend die Ziffern: 2.9.11 b und c</b></p> <p>Das widerspricht dem Ziel einer möglichst effizienten Ausnutzung der Nährstoffe. In der Talzone kann es durchaus vorkommen, dass zwischen dem 15.2 und dem 15.11 mehr als 4 Grasschnitte gemäht werden. Sinnvolle Gülleverwertung verläuft in *regelmässig aber in kleinen Dosen“, daher nach jedem Schnitt und vor dem 1. Schnitt im Frühjahr. Dies ist sicher ökologischer, als zeitweise auf eine Güllegabe zu verzichten um danach die doppelte Menge beim nächsten Schnitt auszubringen.</p> <p>Weshalb gute landwirtschaftliche Praxis zu einer Kürzung der DZ führen soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Liegt es dem BLW daran, nicht zu viele REB pro ha auszuzahlen, so können die Beiträge auf max. 4 Gaben pro Jahr gekürzt werden (obwohl ökologisch absolut nicht sinnvoll), aus einer Meldung von mehr als 4 Gaben pro Jahr darf aber keine DZ Kürzung erfolgen.</p> <p><b>Betreffend die Ziffer 2.10.3 g</b></p> <p>Es wäre nicht korrekt, wenn der Landwirt aufgrund einer Fehlmess-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>sung zweimal bestraft wird.                      Eine Bestrafung im Umfang von 200.- bei einer falschen Fläche für die REB-Beiträge wäre angemessen.</p> <p><b>Betreffend Ziffer 2.11.3</b></p> <p>Die neue pauschale Regelung ohne die Unterscheidung fahrlässig, eventual- oder vorsätzlicher Verstoss wird begrüsst. Die neue Regelung wird einfacher umzusetzen sein und weniger Interpretationsspielraum bieten. Der Ansatz von Fr. 6'000.- beim zweiten Verstoss erscheint jedoch als zu hoch. Das Risiko, innert 4 Jahren mehr als 1x unbeabsichtigt mit einem der angesprochenen Gesetze (Gewässer, Umwelt, Natur und Heimatschutzgesetz) in Konflikt zu gelangen, ist durchaus eminent. Vorschlag: Fr. 1'000 beim erstmaligen Verstoss, Fr. 2'500 beim zweimaligen Verstoss sowie Fr. 5'000 beim Dritten und weiteren Verstössen.</p>



**Raumplanungsverordnung (RPV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Anpassung der Raumplanungsverordnung gibt dem BLW die Möglichkeit, sich bei Entscheidungen zu kantonalen Bauplänen einzubringen, sofern diese zu einem Flächenverbrauch von mehr als 3 Hektaren führen. Diese Massnahme unterstützt die Bekämpfung von Kulturlandverlust.

Diese Anpassung hängt mit der Änderung des Artikels 34 des Raumplanungsgesetzes zusammen, welche im Rahmen der der AP 14-17 vom Parlament akzeptiert wurde und die vom BVA unterstützt wurde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 46 Abs 3</i>	3 Die Kantone eröffnen dem Bundesamt für Landwirtschaft Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, welche die Fruchtfolgefleichen um mehr als drei Hektaren vermindern.	Der BVA unterstützt diese Anpassung, die einen Beitrag gegen Kulturlandverlust leistet.

**Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Veränderungen zeigen wiederum die Änderungen im Anhang 8 über die Kürzungen der Direktzahlungen. Der BVA hat keine detaillierten Kommentare anzufügen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 18</i>	Die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge richtet sich nach Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013	Kein Kommentar.
<i>Art 19 -21</i>	Aufgehoben	Kein Kommentar.
<i>Art 22</i>	Werden aufgrund höherer Gewalt Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nicht erfüllt oder wird das Gesuch aufgrund höherer Gewalt verspätet eingereicht, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.  Als höhere Gewalt gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;</li> <li>b. die Enteignung eines größeren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;</li> <li>c. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Betriebsfläche größere Schäden anrichtet.</li> </ul>	Kein Kommentar.
<i>Art 23</i>	Aufgehoben	Kein Kommentar.
<i>Art 24</i>	Verstösse gegen die Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Natur und Heimatschutzgesetzgebung  Bei Verstoß gegen landwirtschaftsrelevante Vorschriften der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- oder der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung richten sich die Kürzung und die Ver-	Kein Kommentar.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	weigerung der Beiträge nach Anhang 8 Ziffer 2.11 der Direktzahlungsverordnung von 23. Oktober 2013.	

**BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen sind insbesondere auf den Vollzug der gegenseitigen Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen zwischen der EU und der Schweiz im Rahmen des ergänzten Anhangs 12 der bilateralen Abkommen zurückzuführen. Diese gegenseitige Anerkennung ist für die Schweiz ausserordentlich wichtig. Die Verordnungsänderungen werden unterstützt, auch wenn sie, wie etwa in Art. 17 Abs. 2 eine leichte Einschränkung mit sich bringen. Die übrigen Änderungen widerspiegeln die Erfahrungen, die im Zuge von Eintragungen und Pflichtenheftänderungen sowie bei der Bearbeitung von Einsprachen gemacht wurden. Sie sind zu unterstützen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 4b, Abs2</i>	Betrifft nur der französischen Text	Kein Kommentar.
<i>Art 6, Sachüberschrift und Abs 3</i>	Inhalt des Gesuches 3 Dem Gesuch ist ein Pflichtenheft und der Nachweis, dass das Gesuch von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen wurde, beizulegen.	Änderung wird unterstützt.
<i>Art 7, Abs.1 Bst. e</i>	Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben: e. die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen und die Mindestanforderungen an die Kontrolle;	Änderung wird unterstützt.
<i>Art 10, Abs1, Bst. b</i>	1 Gegen die Eintragung können Einsprache erheben: b. die Kantone, sofern es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt.	Änderung wird unterstützt.
<i>Art 14, Abs 2 und 3</i>	2 Das BLW entscheidet ohne das Eintragungsverfahren anzuwenden, wenn die Gruppierung beantragt, dass: a. neue Zertifizierungsstellen aufgenommen oder bisherige gestrichen werden; b. spezifische Elemente der Etikettierung geändert werden; c. das geografische Gebiet aufgrund von Veränderungen der geografischen Einheiten, namentlich im Falle von Gemeindefusionen, neu beschrieben wird. 3 Die Repräsentativität der Gruppierung, die eine Änderung des Pflichtenheftes nach den Absätzen 1 und 2 beantragt, muss nach Artikel 5 erwiesen sein.	Die Änderung zu Absatz 2 stellt eine Vereinfachung dar und wird unterstützt.  Absatz 3 bietet eine gewisse Absicherung vor voreiliger Pflichtenheftänderung. Er ist ebenfalls zu unterstützen.
<i>Art. 15, Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW löscht die Eintragung einer geschützten Bezeichnung: c. wenn sie in ihrem Ursprungsland nach Artikel 8a nicht mehr geschützt ist.	Änderung wird unterstützt

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 17, Abs. 3 Bst. d und e</i>	3 Verboten ist ausserdem:  d. jede Angabe einer Zutat mit geschützter Bezeichnung bei der Kennzeichnung und Aufmachung eines Erzeugnisses oder bei der Werbung dafür bzw. Unterlagen dazu, wenn dieses Erzeugnis weitere vergleichbare Zutaten enthält, die Zutat dem betreffenden Erzeugnis keine wesentlichen Eigenschaften verleiht oder die grafische Darstellung der Bezeichnungen nach Artikel 16a Absatz 1, die der besagten geschützte Bezeichnung beigefügt werden, bezüglich der Art des betreffenden Produkts für die Konsumentinnen und Konsumenten irreführend ist.	Es handelt sich um eine Änderung im Sinne der Äquivalenz der Verordnung mit der Gesetzgebung in der EU. Diese leichte Einschränkung im Vergleich zu vorher wird vermutlich kaum stören und kann so stillschweigend akzeptiert werden.
<i>Art 17b Frühere Verwendung von Namen von Pflanzensorten und Tierrassen</i>	Erzeugnisse, deren Etikettierung eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe umfasst, die den Namen einer Pflanzensorte oder eine Tierrasse enthält oder einen solchen darstellt, sind erlaubt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:  a. die besagten Erzeugnisse stellen die bezeichnete Pflanzensorte oder Tierrasse dar oder werden daraus hergestellt; b. die Konsumentinnen und Konsumenten werden nicht getäuscht; c. die Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder der Tierrasse stellt keine Handlung unlauteren Wettbewerbs dar; d. die Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder der Tierrasse zieht aus dem Ruf der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe keinen Nutzen; e. die Herstellung und Vermarktung des Erzeugnisses erstreckte sich bereits vor dem Datum des Eintragungsgesuchs der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe über das Herkunftsgebiet hinaus.	Der Vorschlag wird begrüsst, da es im Sinne eines weiten Genpools zielführend ist, auch vorherige Nutzer und Züchter der betreffenden Pflanzensorte oder Tierrasse eine kommerzielle Nutzung zu ermöglichen. Insbesondere die Bst. b (Konsumententäuschung), c (illoyale Konkurrenz) und d (Profit aus der geschützten Bezeichnung) sind aber kaum zu kontrollieren. Es ist zu erwarten, dass diese leichte Öffnung eine gewisse Rechtsunsicherheit beinhaltet
<i>Art 18, Abs.. 1</i>	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe verwendet, muss eine oder mehrere der im Pflichtenheft aufgeführten Zertifizierungsstellen mit der Kontrolle der Erzeugung, Verarbeitung oder Veredelung des entsprechenden Erzeugnisses betrauen..	Die Änderung wird unterstützt.
<i>Art 19, Abs. 1bis</i>	1bis Ausländische Zertifizierungsstellen, die Erzeugnisse mit ausländischen Bezeichnungen nach Artikel 8a zertifizieren, müssen gemäss internationalen Normen, die denjenigen von Absatz 1 entsprechen, akkreditiert sein.	Die Änderung wird unterstützt.
<i>Art 20 Meldung von Unregelmässigkeiten</i>	Die Zertifizierungsstellen melden dem BLW, den zuständigen Kantonschemikern und den Gruppierungen die bei Kontrollen festgestellten Unregelmässigkeiten.	Kein Kommentar zur Änderung der Bezeichnung.

**WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die vorgeschlagenen Änderungen in dieser Verordnung sind von geringer Wichtigkeit. Sie können vom BVA akzeptiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Mindestanforderungen an die Kontrolle</i>	1 Die Zertifizierungsstelle muss: a. eine Erstzulassung sämtlicher Produktions-, Verarbeitungs- oder Veredelungsunternehmen durchführen;	Kein Kommentar zu dieser Änderung, welche die Benennung betrifft.
<i>Art. 2, Abs. 1-3</i>	1 Die Zertifizierungsstelle kontrolliert die strukturellen Anforderungen im Rahmen des Erstzulassungsverfahrens. 2 Die Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Prozessanforderungen wird mindestens alle vier Jahre in den Verarbeitungs- und Veredelungsunternehmen durchgeführt. Bei den Produktionsunternehmen wird sie anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe durchgeführt. 3 Bei den geschützten geografischen Angaben (GGA) wird der Test des Endprodukts jährlich anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe der Unternehmen durchgeführt. Bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) wird er mindestens einmal jährlich in jedem Produktions-, Verarbeitungs- oder Veredelungsunternehmen durchgeführt, welches das Endprodukt in Verkehr bringt. Wenn ein Unternehmen die Produktion mehrerer Akteure in Verkehr bringt, wird der Test des Endprodukts an einer Stichprobe der Warenlose jedes einzelnen Akteurs vorgenommen.	Abs. 1: Kein Kommentar zu dieser Änderung, welche die Benennung betrifft. Abs. 2: Die Änderung ist konform mit der Berg- und Alp-Verordnung und bringt für die Produktionsbetriebe einen kleineren Aufwand mit sich. Sie ist zu begrüßen. Abs. 3: Kein Kommentar zu dieser Änderung, welche die Benennung betrifft.
<i>Art. 3</i>	Strukturelle Anforderungen und Prozessanforderungen	Kein Kommentar zu dieser Änderung, welche die Benennung betrifft.
<i>Art. 4</i>	Betrifft nur den französischen Text.	Die redaktionelle Änderung in der französischen Fassung kann unterstützt werden..

**BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die EU hat neue Regeln für das Kontrollsystem und die Überwachung durch die Behörden der Mitgliedstaaten erlassen. Die Anpassung der Schweizer Verordnung über die biologische Landwirtschaft dient vorwiegend zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU Bio- Verordnung.

Änderungen sind vor allem in der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen vorgesehen und den Zertifizierungsstellen werden klare Vorgaben bezüglich der Intensität der Kontrollen und der Probennahmen gemacht. Diese Anpassung sind im Sinne der Glaubwürdigkeit der Bioproduktion grundsätzlich zu begrüßen, doch diese Neuerungen dürfen für die Produzenten keinen administrativen und/ oder finanziellen Mehraufwand mit sich bringen..

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 4 Bst f (neu)</i>	f. Kontrolldossier: alle für die Kontrolle und die Zertifizierung eines Unternehmens relevanten Informationen und Dokumente.	Keine Bemerkung zu dieser Präzisierung.
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf Gesuch hin einen Biobetrieb abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 als selbständig anerkennen, wenn er über einen unabhängigen und räumlich getrennten Warenfluss verfügt.	Keine Bemerkung zu dieser Präzisierung.
<i>Art 16d Abs. 3 Bst c</i>	Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der biologischen Produktion gelten folgende Grundsätze:  c. Die Verwendung von Kokzidiostatika sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken sind nicht zulässig. Die Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.	Kein Kommentar, der BVA begrüsst diese Anpassung.
<i>Art. 16n Abs. 2</i>	2 Das BLW kann für gewisse geografische Gebiete festlegen, dass die Verwendung von Schwefeldioxid bis zu den nach der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Höchstwerten zugelassen ist, falls die aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Erntejahr den Gesundheitszustand von biologischen Trauben in diesen Gebieten durch heftigen Bakterien- oder Pilzbefall beeinträchtigen und falls davon ausgegangen werden muss, dass mehr Schwefeldioxid als in den Vorjahren verwendet werden muss, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.	Keine Bemerkungen zu dieser formellen Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Einzelermächtigungen	<i>Aufgehoben</i>	Andere Instrumente sind vorhanden, Einzelermächtigung kann aufgehoben werden.
Art 26 Absatz 2bis (neu)	2bis Das Einfuhrunternehmen oder die von diesem mit der Zollanmeldung beauftragte Person muss bei der Einfuhrzollanmeldung die biologischen Erzeugnisse angeben. Das BLW veröffentlicht ein Verzeichnis der Tarifnummern dieser Erzeugnisse.	Veröffentlichung der Tarifnummern, für welche die Bezeichnungspflicht gilt, ist zu begrüssen (mehr Transparenz).
Art 28 Abs.2 und 3(neu)	<p>2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen über eine festgelegte Organisation sowie Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollprogramm) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.</p> <p>b. Sie müssen über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung notwendig sind.</p> <p>c. Sie müssen über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die ausreichendes Fachwissen und ausreichende Kenntnisse der den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigenden Elemente haben.</p> <p>d. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der biologischen Produktion im Allgemeinen und der Vorschriften dieser Verordnung im Besonderen verfügen.</p> <p>e. Sie müssen im Hinblick auf die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sein.</p> <p>f. Sie müssen über eine geeignete Regelung für die Unabhängigkeit und Rotation der Kontrolleure verfügen.</p> <p>3 Die übrigen Anforderungen sind im Anhang 1 festgelegt.</p>	<p>Auflistung und Präzisierung der Kontrolltätigkeit der Zertifizierungsstelle. Diese Anforderungen werden von den Zertifizierungsstellen bereits heute erfüllt.</p> <p>Keine ergänzende Bemerkungen</p>
Art 29 Ausländische Zertifizierungsstellen	1 Das Bundesamt anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit auf schweizerischem Territorium, wenn diese eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.	Keine Bemerkungen zu den formellen Anpassungen.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 erfüllt werden können;</li> <li>b. die Pflichten nach Artikel 30 bis Artikel 30e wahrgenommen werden können;</li> <li>c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung bekannt ist.</li> </ul> <p>3 Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des THG.</p> <p>4 Das Bundesamt kann die Anerkennung befristen und mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann der Stelle zur Auflage gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Überwachungstätigkeit des BLW über die in der Schweiz ausgeübten Aktivitäten zu dulden und zu unterstützen, insbesondere die Massnahmen nach den Artikeln 32-33a;</li> <li>b. dem BLW über die Tätigkeit in der Schweiz nach Artikel 30d Absatz 3 detailliert Bericht zu erstatten;</li> <li>c. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschließlich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten;</li> <li>d. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLW abzustimmen;</li> <li>e. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder ausreichende Rücklagen zu bilden.</li> </ul> <p>5 Das Bundesamt kann die Anerkennung aufheben, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	
<p><i>Art. 30 Kontrollen</i></p>	<p>1 Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal, bei schrittweiser Umstellung mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.</p> <p>2 Zusätzlich führt die Zertifizierungsstelle stichprobenweise Kontrollen durch. Die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen rich-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tet sich nach der Risikokategorie; sie muss bei mindestens 10 Prozent der nach Absatz 1 der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen durchgeführt werden.</p> <p>3 Mindestens 10 Prozent aller nach Absatz 1 und 2 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche müssen unangekündigt sein.</p>	
<i>Art 30a Probenahme</i>	<p>1 Die Zertifizierungsstelle muss Proben entnehmen und diese auf in der biologischen Produktion unzulässige Produktionsmittel oder Produktionsverfahren oder Spuren davon untersuchen, wenn der Verdacht besteht, dass solche Produktionsmittel oder Produktionsverfahren verwendet werden.</p> <p>2 Die Zahl der von der Zertifizierungsstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 Prozent der Zahl der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen entsprechen.</p> <p>3 Die Zertifizierungsstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen.</p>	Absatz 2 ist neu und wird für die Zertifizierungsstelle einen Mehraufwand bedeuten und hat höhere Kosten bei den Kontrollen zur Folge. Bereits heute wurden von den Zertifizierungsstellen Proben genommen, dieses System hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.
<i>Art 30a bis</i>	<p>Die Zertifizierungsstellen legen dem BLW Unterlagen über ihr Verfahren der Risikobewertung der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen vor. Die Risikobewertung berücksichtigt die Resultate früherer Kontrollen, die Menge der betroffenen Produkte und das Risiko der Vermischung biologischer mit nicht biologischer Ware. Die Risikobewertung ist die Grundlage für die Festlegung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Kontrollen.</li> <li>b. bei welchen der unter Vertrag stehenden Unternehmen zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Artikel 30 Absatz 2 durchgeführt werden</li> <li>c. welche der nach Artikel 30 Absatz 3 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche unangekündigt sind;</li> <li>d. bei welchen Unternehmen unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuführen sind,</li> <li>e. der Probenahme und des Umfangs der Untersuchung nach Artikel 30a Absatz 2.</li> </ol>	Zertifizierungsstellen müssen dem Bundesamt mehr Daten vorlegen. Dieser administrative Mehraufwand muss vermieden werden.
<i>Art 30a Abs. 2</i>	2 Die Ausstellung der Bescheinigung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Authentizität der Bescheinigung mittels einer anerkannten fälschungssicheren elektronischen Methode gewährleistet ist.	Keine Bemerkung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 30d Abs. 3 (neu)</i>	3 Das WBF kann Vorschriften betreffend die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 erlassen.	Keine Bemerkung
<i>Art 30e Informationsaustausch</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden das Unternehmen oder seine Auftragnehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen oder durch von diesen beauftragten Dritten kontrolliert, so tauschen die beteiligten Zertifizierungsstellen untereinander beziehungsweise mit den von ihnen beauftragten Dritten die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.</li> <li>2. Die Zertifizierungsstelle meldet dem BLW und den zuständigen Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle unverzüglich, wenn ein ihr unterstehendes Unternehmen oder dessen Auftragnehmer zu einer anderen Zertifizierungsstelle wechselt.</li> <li>3. Die bisherige Zertifizierungsstelle übergibt der neuen Zertifizierungsstelle die relevanten Bestandteile des Kontrolldossiers des betreffenden Unternehmens und die Berichte nach Anhang 1 Ziffer 1.1.4.</li> <li>4. Die neue Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass das Unternehmen im Bericht der bisherigen Zertifizierungsstelle festgehaltene Nichtkonformitäten behoben hat oder dabei ist, diese zu beheben.</li> <li>5. In folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich das BLW sowie das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn sich ein Unternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht;</li> <li>b. wenn sie Unregelmäßigkeiten oder Verstöße feststellt, durch die die Kennzeichnung von Erzeugnissen als biologische Produkte nicht mehr gerechtfertigt ist;</li> <li>c. wenn sie bei Erzeugnissen, die der Kontrolle anderer Zertifizierungsstellen unterliegen, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße feststellt.</li> </ol> </li> <li>6. Das BLW oder das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle: können auch jede weitere Information über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße anfordern. Die Zertifizierungsstelle übermittelt diese Informationen unverzüglich</li> </ol>	Der Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen, doch durch die ausgebaute Überwachungstätigkeit des Bundesamtes über die Kontrollstellen entsteht für das BLW ein Mehraufwand. Dieser muss, wie vom BLW bereits angekündigt (Punkt 3.4.1), zwingend ressourcenneutral erfolgen.
<i>Art. 31 Bundesamt (bisher Art. 33)</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das BLW vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt von Artikel 34. Wenn keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung nach der Landwirtschaftsgesetzgebung.</li> <li>2. Das BLW:</li> </ol>	Keine Bemerkungen zu dieser formellen Änderung. (Artikel 33 wurde in Artikel 31 umbenannt und der bisherige Absatz 3 wird neu Teil von Artikel 32)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. führt eine Liste mit Namen und Adressen der dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmen;</li> <li>b. führt eine Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen;</li> <li>c. erfasst die festgestellten Verstöße und die verhängten Sanktionen;</li> <li>d. informiert die betroffenen kantonalen Stellen und die Zertifizierungsstellen über Maßnahmen nach Artikel 169 LwG.</li> <li>e. Beaufsichtigt die Zertifizierungsstellen</li> </ul> <p>3 Es kann Expertinnen und Experten beiziehen</p>	
<i>Art. 32 Beaufsichtigung der Zertifizierungsstellen (neu)</i>	<p>1 Die Aufsichtstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung; und</li> <li>b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten sowie bei Einsprüchen und Beschwerden.</li> </ul> <p>2 Das BLW stimmt seine Aufsichtstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.</p> <p>3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit sicher, dass die Anforderungen der Artikel 28 und 29 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>4 Es kann der SAS eine Suspendierung oder den Entzug einer Akkreditierung im Sinne von Art. 21 Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 beantragen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht befolgt oder die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt.</p> <p>5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen.</p> <p>6 Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmäßigkeiten.</p>	NEU: Bundesamt beaufsichtigt die Zertifizierungsstellen vermehrt. Siehe Bemerkung Artikel 30e
<i>Art. 33 Jährliche Inspektion von Zertifizierungsstellen (neu)</i>	Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach den Artikeln 28 und 29 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Dabei überprüft das BLW insbesondere,	Eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das Bundesamt ist zu unterlassen. Die Inspektion im Rahmen der bisherigen Akkreditierung ist ausreichend und hat sich bewährt. Eine Erhöhung der Kontrolle führt zu einem erhöhten Aufwand bei allen Stufen der Wertschöpfungskette.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. ob das Standardkontrollprogramm der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 28 Absatz 2 eingehalten wird;</li> <li>b. ob die Zertifizierungsstelle die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 3 erfüllt;</li> <li>c. ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. jährliche Risikobewertung gemäß Artikel 30 Absatz 1,</li> <li>2. Aufstellung einer risikobasierten Probennahmestrategie, Entnahme und Laboranalyse der Proben,</li> <li>3. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten sowie mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden,</li> <li>4. Durchführung von Erst- und Folgekontrollen der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen,</li> <li>5. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Maßnahmen nach Art. 33a im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen,</li> <li>6. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz</li> </ul> </li> </ul>	
Art 34 Kantone	<ul style="list-style-type: none"> <li>1 Soweit Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.</li> <li>2. Die kantonalen Veterinärdienste kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in Schlachthanlagen im Rahmen der veterinärrechtlichen Kontrollen.</li> <li>3. Stellen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle oder der kantonalen Veterinärdienste Verstöße fest, so informieren sie das BLW und die Zertifizierungsstellen.</li> <li>4. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Tierschutz-, der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung informieren die betreffenden Vollzugsorgane die Zertifizierungsstellen und die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle.</li> <li>5. Die Nichteinhaltung von Vorschriften der Gewässerschutz-, der Umweltschutz und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.</li> </ul>	Keine Bemerkung zu dieser Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art 34a</i> Vollzug bei Futtermitteln	<p>1 Der Vollzug der Vorschriften gemäß dieser Verordnung bei Futtermitteln auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung sowie des Vertriebs der Futtermittel obliegt dem BLW im Rahmen der im Rahmen der Regelung nach Artikel 70 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011</p> <p>2 Stellt das BLW Verstöße bei Futtermitteln fest, so trifft es die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen. Es informiert das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle und die Zertifizierungsstellen.</p>	<p>Der Vollzug der Verordnung bei Futtermitteln wird bei Agroscope angesiedelt. zu einem Mehraufwand von rund einer halben Vollzeitstelle zur Folge haben. Dieser Mehraufwand ohne einen Mehrwert zu bringen wird in Frage gestellt.</p>
<i>Art. 39/</i> Einzelermächtigung	<p>Wurde vom BLW eine Einzelermächtigung nach Artikel 24 des bisherigen Rechts erteilt, so können die Erzeugnisse noch bis zum Ablauf der Einzelermächtigung als biologische Produkte vermarktet werden. Gesuche um Erteilung einer Einzelermächtigung, die bis zum 31. Dezember 2014 eingereicht wurden, werden noch behandelt.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
Anhang 1 Kapitel 1.1 Ziffer 4	<p>4. Die Beschreibung und die Massnahmen nach Absatz 1 sind in einer vom verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Das Unternehmen muss sich in dieser Erklärung verpflichten:</p> <p>a. alle Arbeitsgänge gemäss den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen;</p> <p>b. im Fall eines Verstosses oder von Unregelmässigkeiten die Durchsetzung der für die biologische Produktion vorgesehenen Massnahmen zu akzeptieren;</p> <p>c. im Fall eines Verstosses oder von Unregelmässigkeiten die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.</p> <p>d. für den Fall, dass das Unternehmen oder dessen Subunternehmen von verschiedenen Zertifizierungsstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu akzeptieren;</p> <p>e. für den Fall, dass das Unternehmen oder dessen Subunternehmen seine Zertifizierungsstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die neue Zertifizierungsstelle zu akzeptieren;</p> <p>f. für den Fall, dass sich das Unternehmen oder dessen Subunternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>zuständige Behörde und die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren;</p> <p>g. für den Fall, dass sich das Unternehmen oder dessen Subunternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass sein Kontrolldossier mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;</p> <p>h. die betreffende Zertifizierungsstelle unverzüglich über etwaige Unregelmässigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.</p>	

**WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Veränderungen betreffen das Kontrollsystem, welches in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft beschrieben ist. Die meisten Veränderungen betreffen die biologische Weinproduktion.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3bis, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1 und 2, 16h 16k Absatz 1, 16n Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 24a, 30d Abs. 3 und 33a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997 im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,	
Art. 3c	<p>1 Önologische Verfahren und Behandlungen sind unter Vorbehalt der Absätze 2-A zugelassen, wenn sie nach Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 29. November 2013<sup>3</sup> über alkoholische Getränke (AlkGV)<sup>4</sup> zugelassen sind.</p> <p>2 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 2 Nummer 2 AlkGV darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen.</li> <li>b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 2 Nummer 3 AlkGV darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.</li> </ul> <p>3 Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. teilweise Konzentrierung durch Kähe nach Anhang 2 Anlage 14 Buchstabe B Ziffer 1 Buchstabe c AlkGV;</li> <li>b. Entschwefelung durch physikalische Verfahren nach Anhang 2 Nummer 8 AlkGV;</li> <li>c. Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins nach Anhang 2 Nummer 34 AlkGV;</li> <li>d. teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäß Anhang 2 Nummer 38;</li> <li>e. Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung.</li> </ul>	Stellungnahme gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Weinbauernverbandes (SWBV)



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sierung des Weins nach Anhang 2 Nummer 41.</p> <p>4 Önologische Verfahren und Behandlungen, die nach dem 1. Januar 2014 vom EDI in Anhang 2 der AlkGV zugelassen werden, dürfen erst dann verwendet werden, wenn sie in Anhang 3b Teil B der vorliegenden Verordnung aufgenommen worden sind.</p>	
<p>Art. 4e Übermittlung der Daten durch die Zertifizierungsstellen (neu)</p>	<p>1 Die Daten über das vorangegangene Jahr sind jährlich bis zum 31. Januar dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zu übermitteln.</p> <p>2 Für die Übermittlung der Daten nach Artikel 30d der Bio-Verordnung müssen die Zertifizierungsstellen die Vorlagen nach Anhang 12 dieser Verordnung verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Art 9 Bst b</p>	<p>Für den Standort der Bienenstöcke gilt:</p> <p><del>b. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Maßnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.</del></p> <p><b>b. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.</b></p>	<p>Die Umformulierung der Bedingungen für den Standort der Bienenstöcke ist unglücklich gewählt. Die bisherige Bezeichnung muss beibehalten werden.</p>
<p>Anhänge 1</p>	<p>3. Mineralöle (nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Befall durch San-José-Schildlaus)</p>	<p>Diese Ausnahme muss beibehalten werden. Es gibt keine geeignete Alternativen.</p> <p>Der Einsatz von Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin), nur in Fallen wird kritisch beurteilt. Der Einsatz dieser Produktgruppe untergräbt die Glaubwürdigkeit des Biolandbaus</p>
<p>Anhänge 2</p>		<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Anhänge 3b</p>		<p>Stellungnahme gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Weinbauernverbandes (SWBV)</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhänge 7		Keine Bemerkungen
Anhänge 12		Keine Bemerkungen

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVA stellt sich generell gegen eine Reduktion der Zolltarife, vor allem bei den Ausserkontingentszollansätzen. Der BVA sieht in dieser Zollsenkung keinerlei Vorteile für die Schweizer Landwirtschaft solange die Kontingente nicht ausgeschöpft oder in Frage gestellt sind. Des Weiteren sind die Erklärungen und die Argumentation des Bundesrates fragwürdig und manchmal ist es schwer zu folgen. In diesem Kontext stellt sich der BVA strikt gegen die vorgeschlagenen Veränderungen der Agrareinfuhrverordnung.

Vor allem beim Getreide für die menschliche Ernährung, genügen die Importe im Rahmen des Importkontingents zusammen mit der heimischen Produktion um den inländischen Bedarf zu decken. Daher scheint es unnötig, die Ausserkontingentszollansätze anzupassen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Reduktionen sehr massiv sind: Beim Weichweizen (1001.9929) würde der Ausserkontingentszollansatz von CHF 76.- auf CHF 30.- sinken, was einer Reduktion von CHF 46.- / 100kg entspricht. Dieser neue Ausserkontingentszollansatz für Weichweizen im Umfang von CHF 30.- garantiert keinen zweckmassigen Grenzschutz für den heimischen Markt, vor allem für Spezialitäten mit hohem Wert (Biologische Produkte, Spezialprodukte). Im Falle von starken Preisschwankungen auf dem Weltmarkt könnten die Importe zum Ausserkontingentszollansatz den heimischen Markt überschwemmen und somit zu einem starken Preisdruck führen. Es wäre falsch, die Getreidebranche diesem Risiko auszusetzen.

Der Grenzschutz ist vor allem für die erste Stufe der Branche von grosser Bedeutung. Bei einer Schwächung des Grenzschutzes beim Brotgetreide würde jedoch die ganze Wertschöpfungskette geschwächt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 32 Abs. 2	Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe f und in Artikel 30 Absatz 2 festgelegten Mindestausbeuten nicht ein oder verwendet er die Mahlprodukte nicht gemäss Artikel 30 Absatz 2, so ist auf der Differenzmenge der Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu entrichten, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig war. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so wird der höchste im entsprechenden Kalenderquartal angewendete Zollansatz verrechnet.	
Anhang 1		Der BVA ist gegen eine Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Brotgetreide. Diese Senkung würde für die Branche zu grossen, unnötigen Risiken führen. - Die Substitution von Griess von Hartweizen und Mehl von Weichweizen ist nicht realistisch. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Produkte mit unterschiedlichen Eigenschaften. Daher müssen diese Märkte separat betrachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Importe von Hartweizengriess (24 Tonnen in 2013) sind vernachlässigbar und rechtfertigen keine Anpassung der Zollansätze</li> <li>- Falls wirklich ein Problem auftritt beim Kontingent Nummer 26 (Hartweizen), muss eine spezifische Lösung für das Kontingent Nummer 26 gefunden werden ohne das Kontingent 27 zu tangieren</li> </ul>
<p>Anhang 4</p>		<p>Der BVA akzeptiert die Anpassungen der Perioden für die Freisetzung der Teilmengen innerhalb des Zollkontingents für Brotgetreide für das Jahr 2015</p>

**BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Veränderungen sind die Konsequenz der Aufhebung des Artikel 36 b LwG und 43 LwG im Rahmen der AP 14-17. Die Ausführungsbestimmungen sind folglich auch veraltet.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 7</i>	Aufgehoben	Kein Kommentar
<i>Art 12 Abs. 2 Bst f und g</i>	2 Die Administrationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben: f . Sie stellen dem BLW die Produktions- und Verwertungsdaten zur Verfügung. g. Sie verfügt Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h LwG, wenn Meldepflichtige nach den Artikeln 8-10 die Daten trotz Mahnung nicht melden.	Kein Kommentar

**Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17**

**Nachfolgend haben Sie die Möglichkeit, zu jeder Verordnung der AP 14-17 Ihre Anpassungsvorschläge anzubringen. Beschreiben Sie bitte die Probleme, die sich bei der technischen Umsetzung der neuen Verordnungen ergeben. Diese Probleme und Anpassungsvorschläge werden dann vom BVA weiterbehandelt, um für das Jahr 2015 allfällige Korrekturen zu erreichen. Um diese Änderungen bereits im Jahr 2015 zu erreichen, muss die Umfrage bis anfangs Juli vollzogen sein. Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit. Die letzte Frist zur Einreichung Ihrer Vorschläge ist auf den 7. Juni 2014 festgesetzt.**

**Bundesratsverordnungen  
Direktzahlungsverordnung (DZV)**

Allgemeine Bemerkungen:

Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17

Artikel 1-118

<b>Artikel, Ziffer</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>

**Anhänge zur Direktzahlungsverordnung**

Allgemeine Bemerkungen:

Anhang 1-6

Anhang	Antrag	Begründung / Bemerkung



**Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetriebe**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Einzelkulturbeitragsverordnung (SVV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Strukturverbesserungsverordnung (SVV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Agrareinfuhrverordnung (AEV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung Bemerkung

**Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LafV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Er-nährungswirtschaft (QuNaV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Obstverordnung**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Weinverordnung**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Dünger-Verordnung (DüV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Tierzuchtverordnung (TZV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Höchstbestandesverordnung (HBV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Milchpreisstützungsverordnung (MSV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung



**Verordnung über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Schlachtviehverordnung (SV)**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**TVD-Verordnung**

Allgemeine Bemerkung:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung

**Weitere Probleme oder Bemerkungen:**

In den letzten 20 Jahren haben die Schweizer Bauernfamilien der Ökologie in der landwirtschaftlichen Produktion massiv Rechnung getragen. Es wäre also höchste Zeit gewesen nun auch die Wirtschaftlichkeit der Nahrungsmittelproduktion zu stärken. Die globalen Entwicklungen wurden in der AP 14/17 komplett ausser Acht gelassen. Die Schweizer Landwirtschaft wird in eine Sackgasse geleitet. Selbst das BLW spricht mittlerweile von einer notwendigen ökologischen Intensivierung der Landwirtschaft. Die Verunsicherung der Landwirtschaft ist immens und zerrt auch an der Motivation jedes Einzelnen. Ernüchterung und fehlende Perspektiven sind für viele Betriebe im Moment bestimmend. Es erstaunt daher nicht, dass teilweise Betriebsnachfolgen nicht mehr gesichert sind und einzelne Betriebe desinvestieren. Deshalb fordert der BV Aargau bereits 5 Monate nach Einführung der AP 14/17 Korrekturen.

**Folgende Grundsätze (im Einklang der Initiative der Ernährungssicherheit) müssen berücksichtigt werden:**

1. **Die Korrekturen müssen verstärkt auf eine Nahrungsmittel produzierende Landwirtschaft ausgerichtet werden:** Die wachsende Bevölkerung verlangt nach mehr Nahrungsmitteln. Dies gilt auch für die Schweiz. Wir können nicht länger beste Flächen ökologisieren und mit überhöhten Beiträgen entschädigen. Ein Systemwechsel soll die globalen Entwicklungen auch in der Schweiz berücksichtigen. Allenfalls muss der VSB wieder gezielt ergänzt werden um einen modifizierten Tierbeitrag, da die Flächenbeiträge nicht beliebig gegen oben angepasst werden können.
2. **Flächenbeiträge neu überdenken:** Das neue System zerstört jegliche Flächenmobilität und muss zwingend abgelöst werden. Es ist denkbar, dass künftig auch die Arbeitsleistung berücksichtigt werden soll. Ebenso müssen die Abgeltungen für ökologische Leistungen und Massnahmen zur Steigerung der Biodiversität pro ha limitiert werden mit dem möglichen Ertrag der produzierenden Landwirtschaft
3. **Die DZV muss komplett überarbeitet und vereinfacht werden:** Die administrativen Aufwendungen müssen massiv reduziert werden. Die Komplexität der Verordnungen und der Gesetze sind der Landwirtschaft so nicht zumutbar. Weiter ist die Anzahl der Programme nicht mehr praktikabel und muss daher reduziert werden
4. **Der heutige Grenzschutz muss aufrecht erhalten bleiben und darf keinesfalls geschwächt werden**

**Es sind für alle Massnahmen Halbzeitausstiegsklauseln vorzusehen**

Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17
